

Anhang III

Produktinformationen

Hinweis:

Diese Produktinformationen sind das Ergebnis des Befassungsverfahrens, auf das sich diese Entscheidung der Kommission bezieht.

Die Produktinformation kann durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats in Zusammenarbeit mit dem Referenzmitgliedstaat gegebenenfalls entsprechend den in Titel III Kapitel 4 der Richtlinie 2001/83/EG dargelegten Verfahren nachfolgend aktualisiert werden.

Produktinformationen

Als gültige Produktinformation ist die endgültige Fassung zu betrachten, die während des Verfahrens der Koordinierungsgruppe erzielt wurde.